

Verbraucherschutzverein guW · Maisacherstr. 6 · 82256 Fürstenfeldbruck

EINSCHREIBEN
EINWURF



Deutsche Post 

04/18 3,00
A0 0113 8288
00 0002 C61D

Sitz
Maisacher Str. 6
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08141 8281030
Telefax 08141 8281039
info@verbraucherschutzverein.org
www.verbraucherschutzverein.org

Bankverbindung
Sparkasse Fürstenfeldbruck
BLZ 700 530 70
Konto 31326382
IBAN DE70700530700031326382
BIC BYLADEM1FFB
USt.-IdNr: DE270810733

DATUM

VSV ./.
Wettbewerbsverstoß / LMIV

Sehr geehrter

der Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V. ist gemäß den §§ 8 Abs. 3 UWG, 4 UKlaG berechtigt, Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Widerruf geltend zu machen, wenn er unzulässige geschäftliche Handlungen auf dem Gebiet des Verbraucherrechts beobachtet. Die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG ist unter der Internetadresse www.bundesjustizamt.de unter dem Link

„Themen > Bürgerdienste > Verbraucherschutz > Liste qualifizierter Einrichtungen“ bzw.

im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.01.2017 B4) öffentlich zugänglich.

I.

Der Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V. hat Kenntnis von nachfolgendem Sachverhalt erhalten:

1. Sie bieten auf Ihrer Internetseite unter der URL

Wein, Spirituosen und andere vorverpackte Lebensmittel zum Versand an Verbraucher an, ohne auf enthaltene Allergene (hier: Sulfite sowie Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse) hinzuweisen, ohne eine Nährwertdeklaration vorzuhalten und ohne den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer mit Name/Firma und Anschrift anzugeben, wie etwa geschehen in folgenden Fällen:

- -
 -
 -
2. Dabei fehlt die Angabe des Preises je Mengeneinheit (Grundpreis).
 3. Ferner erheben und verarbeiten Sie personenbezogene Daten über ein Online-Kontaktformular, ohne ein anerkanntes Verschlüsselungsverfahren einzusetzen, wie etwa geschehen unter:

<http://www>

II.

1. Mit Ihrem vorstehend aufgezeigten Verhalten verstoßen Sie gegen §§ 1, 2 UKlaG sowie gegen das Verbot des unlauteren Wettbewerbs gemäß §§ 3, 3a UWG.
2. Sie bieten vorverpackte Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. e) LMIV unter dem Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf an. Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung, VO (EU) Nr. 1169/2011) müssen sämtliche Pflichtinformationen nach den Art. 9 und 10 LMIV für jedes vorverpackte Lebensmittel vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar gemacht werden und „auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes“ angegeben werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie das Verbrauchsdatum (Art. 9 Abs. 1 lit. f) LMIV).

Auch abgefüllte Getränke und Speisesalz sind „vorverpackte Lebensmittel“ im Sinne dieser Vorschrift. Werden vorverpackte Lebensmittel im Fernabsatz angeboten, sind demnach spätestens auf der Artikelseite, die eine Einleitung des Bestellvorgangs durch Einlage der Ware in den Warenkorb ermöglicht, alle genannten Pflichtangaben vorzuhalten, zumindest aber muss spätestens zu diesem Zeitpunkt auf eine alternative Seite, die diese Informationen bereit hält, verlinkt werden.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) LMIV ist für Lebensmittel eine Allergenkennzeichnung verpflichtend. Insofern muss auf solche Zutaten und Verarbeitungsstoffe sowie deren Derivate hingewiesen werden, die im Anhang II der LMIV als allergieauslösende Stoffe erwähnt werden. Sulfite werden dabei in Anhang II Nr. 12 LMIV explizit erwähnt und müssen dann zwingend angegeben werden, wenn sie in Konzentrationen von mehr als 10mg/l im Erzeugnis vorhanden sind. Die vorliegend angebotenen vorverpackten Lebensmittel weisen derartige Mengen bzw. Konzentrationen an Sulfiten auf, so dass im Fernab-

satz darauf hingewiesen werden muss. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse werden dabei in Anhang II Nr. 7 LMIV explizit erwähnt und müssen damit zwingend angegeben werden.

Der Ausnahmetatbestand des Art. 16 Abs. 4 LMIV greift vorliegend nicht. Zwar haben die vorliegend angebotenen Produkte einen höheren Alkoholgehalt als 1,2 Volumenprozent. Allerdings erklärt Art. 16 Abs. 4 LMIV lediglich die Angaben aus Art. 9 Abs. 1 lit. b) und l) für nicht verpflichtend, nicht jedoch die Kennzeichnung von enthaltenen Allergenen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c). Aber auch wenn ein Zutatenverzeichnis danach nicht erforderlich ist, entfällt deshalb die Allergenkennzeichnung nicht. Vielmehr muss nach Art. 21 Abs. 1 LMIV der Allergenhinweis dann sogar durch das vorangestellte Wort „Enthält“ deutlich gemacht werden.

Der unterbliebene Hinweis auf enthaltene Allergene gemäß Anhang II der LMIV stellt damit stets einen Verstoß gegen die Informationspflichten bezüglich Lebensmitteln im Fernabsatz dar.

3. Ferner fehlen

- a. der Name bzw. die Firma und die Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers (also Hersteller bzw. Importeur), Art. 9 Abs. 1 lit. h) iVm Art. 8 LMIV, wobei der Einzelhändler nicht Vermarkter iSv. Art. 8 Abs. 1 LMIV ist (Voit in: Voit/Grube, LMIV, 2. Auflage, 2016, Art. 8, Rn. 17) sowie
- b. eine Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. l) LMIV, dh Informationen über den Energiegehalt (Brennwert) und die Gehalte an bestimmten Nährstoffen (etwa Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate usw.), Art. 30 Abs. 1 bis 5 LMIV.

4. Die von Ihnen angegebenen Preise sind wettbewerbswidrig, da entgegen § 2 Abs. 1 PAngV die Angabe des Grundpreises, d.h. des Preises je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile in unmittelbarer Nähe des Endpreises fehlt. Die Mengeneinheit des Grundpreises ist vorliegend „1 Liter/Kilogramm“ bzw. „100 Milliliter/Gramm“, sofern das Nennvolumen der Packung 250 Milliliter/Gramm üblicherweise nicht übersteigt.

Die Vorschriften der PAngV stellen Marktverhaltensregelungen zum Schutze der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer dar (BGH GRUR 2004, 435, 436 – Frühlingsgeflüge; BGH GRUR 2010, 248 Rn. 16 – Kamerakauf im Internet). Denn Preisangaben sollen durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und Preisklarheit gewährleisten und durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten die Stellung der Verbraucher gegenüber den Unternehmern stärken und fördern (stRspr; vgl. BGH GRUR 1999, 762, 763 – Herabgesetzte Schlussverkaufspreise; BGH GRUR 2003, 971, 972 – Telefonischer Auskunftsdienst). Verstöße sind daher zugleich unlautere geschäftliche Handlungen.

5. Sie verwenden wie unter Ziffer I.3. dargestellt ein Kontaktformular, über das personenbezogene Daten übertragen werden sollen, ohne ein anerkanntes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Damit verstoßen Sie gegen §§ 13 Abs. 7, 2 Nr. 1 Telemediengesetz (TMG) iVm § 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG.

Ein anerkanntes Verschlüsselungsverfahren für Datennetzwerke ist beispielsweise das „Transport Layer Security“-Protokoll (TLS). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt mit der Technischen Richtlinie „BSI TR-02102-2, Kryptographisches Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, Teil 2 – Verwendung von Transport Layer Security (TLS)“ Empfehlungen für den Einsatz des kryptographischen Protokolls TLS.

Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 13 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a) TMG gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 TMG auch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die von den zuständigen Behörden nach § 16 Abs. 3 TMG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR je Verstoß geahndet werden kann.

6. Auf eine Spürbarkeit kommt es im Rahmen der §§ 1, 2 UKlaG nicht an. Unabhängig hiervon wären die vorstehend aufgezeigten Verstöße jedoch nicht unerheblich im Sinne von §§ 3, 3a UWG. Die Interessen der betroffenen Verkehrskreise sind ernstlich betroffen. Der Wettbewerb kann zumindest mittelbar verzerrt werden, da die Verbraucher über ihre Rechte irreführt werden.

III.

1. Der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des unlauteren Verhaltens ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG; der Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung folgt aus §§ 12 Abs. 1 UWG, 5 UKlaG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiederholungsgefahr ausschließlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann. Eine entsprechende Erklärung ist im Entwurf als Anlage beigefügt.
2. Der Kostenerstattungsanspruch ergibt sich dem Grunde nach aus §§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG, 5 UKlaG, in der Höhe beschränkt auf eine Kostenpauschale (siehe: *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, § 12, 33. Aufl. 2015, Rn. 1.98; OLG Hamm, *Urteil* vom 31.05.2012, Az. I-4U 15/12; OLG Köln, *Urteil* vom 14.09.2012, Az. 6 U 104/12; zur MwSt.: BFH, *Urteil* vom 16.01.2003, Az. V R 92/01 = GRUR 2003, 718 f.):

Rechnungsnummer	
Leistungsdatum	.2018
Kostenpauschale	205,00 €
19 % Mehrwertsteuer	38,95 €
Gesamtbetrag	243,95 €

IV.

1. Sie werden aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

.2018,

die geltend gemachten Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu erfüllen sowie hier eingehend, eine geeignete Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Eine Vorabübermittlung per Telefax oder Email ist dann fristwährend, wenn das Original unverzüglich nachgereicht wird. Eine Verlängerung der gesetzten Frist kommt auf Grund der grundsätzlichen Eilbedürftigkeit in Wettbewerbsachen vorliegend nicht in Betracht.

2. Weiterhin werden Sie aufgefordert, die durch Ihr rechtswidriges Verhalten verursachten Kosten in Höhe von 243,95 € zu erstatten. Für den entsprechenden Zahlungseingang auf unserem Konto

Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V.

Sparkasse Fürstfeldbruck

BLZ 700 530 70, Konto 31326382

IBAN DE70700530700031326382

BIC BYLADEM1FFB

setzen wir die Frist auf den

.2018.

3. Für den Fall der nicht fristgerechten Unterlassung/Beseitigung werden wir zur Durchsetzung der berechtigten Forderungen umgehend gerichtliche Schritte einleiten und bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine einstweilige Verfügung erwirken. Auf die hiermit einhergehenden Weiterungen (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) erlauben wir uns hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verbraucherschutzverein
gegen unlauteren Wettbewerb e.V.**

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Az.:

Hiermit verpflichten sich

(nachfolgend „Erklärender“)

gegenüber dem

Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V.
Maisacher Str. 6
82256 Fürstenfeldbruck

(nachfolgend „Erklärungsempfänger“)

1. es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen betreffend vorverpackten Lebensmitteln, insbesondere Schaumwein, Wein, weinhaltigen Getränken, Spirituosen, Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 1,2 Volumenprozent (ausgenommen Mineralwasser) und Speisesalz, anzubieten, ohne dabei
 - a. gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) LMIV auf enthaltene Allergene, insbesondere Sulfite sowie Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse, hinzuweisen und/oder
 - b. ohne gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. h) LMIV den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV anzugeben und/oder
 - c. ohne eine Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. l) LMIV vorzuhalten;
2. es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen anzubieten, ohne den Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben;
3. es zu unterlassen, personenbezogene Daten über ein Online-Kontaktformular zu erheben und/oder zu verarbeiten, ohne ein anerkanntes Verschlüsselungsverfahren einzusetzen;
4. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe vom Erklärungsempfänger bestimmt und deren Billigkeit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann;
5. die dem Erklärungsempfänger entstandenen Kosten in Höhe von 243,95 € (inkl. 19 % MwSt.) zu erstatten;
6. soweit diese Erklärung vorab per Telefax oder Email übersandt wird, das Original umgehend nachzureichen.

Ort, Datum

Erklärender

